
Leseversion

Satzung

über das Hochschulauswahlverfahren mit Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Bezeichnung Bewerber und Teilnehmende in dieser Satzung bezieht sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt den Ablauf des Zulassungsverfahrens im Bereich des Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVVBbg) an der TH Wildau (FH).

§ 2

Zielstellung

Ziel des Hochschulauswahlverfahrens ist die differenzierte Bewertung der individuellen Studienvoraussetzungen zur Feststellung der persönlichen Eignung des Studienbewerbers.

§ 3

Verantwortlichkeit

Für die Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Technischen Hochschule Wildau [FH] verantwortlich.

§ 4

Durchführung und Bewertung

Die Bewertungskriterien sind unter Beachtung des § 3 Abs. 2 HVVBbg zu ermitteln. Dabei wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70% und die anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung mit 30% gewichtet. Die vorliegende Berufsausbildung wird für alle mit dem Richtwert 1 bewertet. D. h., die zu ermittelnde Gesamtdurchschnittsnote kann sich durch die Berufsausbildung verbessern. Liegt keine Berufsausbildung vor, geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nur einfach in die Gesamtdurchschnittsnotenermittlung ein.

§ 5

Entscheidungsfindung und Information der Teilnehmenden

- (1) Es wird eine Rangliste aufgestellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.
- (2) Die Rangliste ist dem Präsidenten einen Arbeitstag nach Abschluss des Hochschulauswahlverfahrens zur Bestätigung zuzuleiten.
- (3) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt übermittelt den Teilnehmenden unverzüglich die Entscheidung des Präsidenten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt nimmt die in Abs 2 genannten Unterlagen in die Bewerbungsunterlagen mit auf.